

Grundsätzlichen erkannte Rupert Alexander III. an, er fühlte sich jedoch nicht verpflichtet, die Weisungen des Papstes konsequent zu beachten, wenn diese undurchführbar erschienen (wie es in Benediktbeuren der Fall war) oder wenn die starren Prinzipien Alexanders dem Vorteile Tegernsees widersprachen (wie bei der Pfarrereinsetzung in Gmund). Rupert war demnach zwar ein Parteigänger Alexanders, er war aber beweglich und mutig genug, unter Beachtung der realpolitischen Gegebenheiten — in Benediktbeuren war 1176 in erster Linie die nach Ruhe und Ordnung verlangende Stimmung der Mönche in Rechnung zu setzen und bei der Besetzung von Gmund auf die Erhaltung der kaiserlichen Gunst zu achten — selbständige, gegen die Wünsche Alexanders gerichtete Entscheidungen zu treffen. Wie das über Prior A. ausgestreute Gerücht zeigt, bediente er sich zur Erreichung seines, in diesem Falle von Alexander aufgestellten und auf die Rückkehr Alberts nach Benediktbeuren gerichteten Zieles zwar anfechtbarer Mittel, jedoch trennte er sehr genau die politische von der persönlichen Sphäre. Darauf wird nicht zuletzt das gute Einvernehmen Ruperts mit der kaiserlichen Partei beruht haben.

c) Ruperts Bemühungen um die Bestätigung des Eugenprivilegs von 1150 und das Privileg Alexanders III. von 1177 Juni 14

Wie schon einmal hervorgehoben worden ist, hatte Rupert während der siebzehnjährigen Kirchenspaltung Tegernsee aus den Parteikämpfen heraushalten können. Zum Vorteile seines Klosters nahm er eine von beiden Parteien anerkannte Mittelstellung ein. Wie sehr Rupert darauf bedacht war, diesen Zustand zu erhalten, läßt sich durch die Beobachtung bekräftigen, daß er bis gegen Ende des Schismas offenbar bewußt vermied, von Alexander oder vom Kaiser irgendwelche Privilegien zu erbitten, die ihn leicht als Parteigänger des einen oder des anderen hätten exponieren können. Dem Kaiser gegenüber befand sich Rupert in der glücklichen Lage, noch vor Beginn des Schismas das wichtige Privileg von 1157 März 16⁶⁰²⁾ erhalten zu haben, das die freie Abtwahl, den königlichen Schutz, eine allgemeine Güterbestätigung und die Vogteibestimmungen enthielt, so daß eigentlich keine Veranlassung bestand, während der Kirchenspaltung ein kaiserliches Privileg zu erbitten.

In einer anderen Lage befand sich Rupert im Hinblick auf die Bestätigung des Privilegs Eugens III. (von 1150 November 21)⁶⁰³⁾. Alexander

⁶⁰²⁾ St. 3764; s. oben S. 102.

⁶⁰³⁾ GP. 1, 364 Nr. 3, s. oben S. 72 u. Studien III, DA. 12, 407 u. 449 f.